

Hygienekonzept für Oberliga Südwest und RLP-Ligen

Stand: 12. September 2021

Als Ergänzung der jeweils gültigen Ausschreibung der Spiele der Oberliga SW und der RLP-Ligen erlässt die Turnierleitung der Oberliga SW sowie der RLP-Ligen für den Spielbetrieb bis auf Weiteres folgende Regeln:

1. Allgemein

1.1 Dieses Hygienekonzept ist Bestandteil der Ausschreibung der Wettkämpfe der Oberliga SW und der RLP-Ligen. Es wird allen Teilnehmern der Wettkämpfe durch schriftliche Kommunikation (in der Regel per E-Mail) bekannt gegeben.

1.2 Ergänzend gelten die Regeln der Coronaschutzverordnung und eines Rahmenkonzeptes für den Sportbetrieb des jeweiligen Bundeslandes sowie sonstige lokale Anordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Ebenso sind weitergehende Regelungen auf Grund von Nutzungsbedingungen zu beachten. Im Folgenden ist unter dem Begriff „Corona-Regeln“ die Gesamtheit der Schutz- und Hygienemaßnahmen gemäß diesem Konzept, den staatlichen Regeln, behördlichen Anordnungen und evtl. Nutzungsbedingungen gemeint. Grundlage ist immer die aktuelle Corona-Verordnung.

1.3 Sofern die Veranstaltung in einer gastronomischen Einrichtung stattfindet, gelten zusätzlich die für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen existierenden staatlichen Regelungen und behördlichen Vorgaben, für deren Umsetzung der Betreiber verantwortlich ist. Diesbezüglichen Hinweisen oder Aufforderungen des Betreibers ist Folge zu leisten.

1.4 Die Corona-Regeln werden durch die ausrichtenden Vereine zusammen mit evtl. geltenden ergänzenden Regelungen im Spiellokal an einer allgemein zugänglichen Stelle durch Aushang oder Auslage allen Teilnehmern am Spielbetrieb zugänglich gemacht.

1.5 Sollten gegenüber diesem Hygienekonzept weitergehende Vorschriften über Schutz- und Hygienemaßnahmen gelten, hat der ausrichtende Verein diese im Übrigen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Spieltermin den Gastvereinen, dem zuständigen Spielleiter und dem für den Wettkampf eingeteilten Schiedsrichter zu übersenden.

1.6 Soweit keine spezielle Regelung besteht, ist für die Durchführung der in diesem Konzept festgelegten Regelungen der jeweilige Ausrichter der Veranstaltung verantwortlich. Er wird hierbei vom Schiedsrichter unterstützt.

1.7 Ansprechpartner in allen Fragen zu diesem Konzept ist der zentrale Leiter der Oberliga SW und RLP-Ligen, z.Z. Stefan Ritzheim

2 Zugang zum Spielbereich

2.1 Am Spielbetrieb dürfen Personen nicht teilnehmen:

- a) mit nachgewiesener akuter Covid-19-Infektion,
- b) mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen vor dem Turniertermin; zu Ausnahmen wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen;
- c) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

d) mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder mit den für eine Infektion mit Covid-19- spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes); abweichend hiervon können Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen am Spielbetrieb teilnehmen, wenn sie einen tagesaktuellen negativen Corona-Test oder eine vollständige Impfung vorweisen können.

2.2 Ferner dürfen den Spielbereich nur Personen betreten, die

a) geimpft sind, wobei die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen muss; bei Verwendung des Johnson & Johnson-Impfstoffs genügt eine Impfung; die Impfung ist durch Vorlage einer „Internationalen Impf- oder Prophylaxebescheinigung“ der WHO oder in digitaler Form („Impf-App“) nachzuweisen.

b) nachweislich genesen sind, oder

c) eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung eines negativen Ergebnisses PCR-Tests, der beim Rundenbeginn nicht älter als 24 Stunden ist oder eines Antigen-Schnelltests, der beim Rundenbeginn nicht älter als 24 Stunden ist oder einen Selbsttest, der beim Rundenbeginn nicht älter als 24 Stunden ist, vorweisen können.

Sofern der gastgebende Verein der Heimmannschaft (im Folgenden Betreiber der Einrichtung genannt) die Möglichkeit einer Testung (einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde) anbietet, ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person (z. B. der Wettkampfleiter oder eine andere zu diesem Zweck abgestellte Person) von der Schachspielerin oder dem Schachspieler durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Schachspielerin oder dem Schachspieler auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bestätigen.

Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist durch die beauftragte Person das beigefügte Formular (Anhang) zu verwenden. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Schachspielerin oder der Schachspieler dem Betreiber der Einrichtung einen Testnachweis nach § 3 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung vorlegt und die jeweils zugrunde liegende Testung innerhalb von 24 Stunden vorgenommen worden ist. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Schachspielerin oder dem Schachspieler nur bei Vorlage eines Testnachweises Zutritt zur Einrichtung zum Mannschaftskampf gewähren.

Die Testpflicht gilt nicht für

1. Kinder bis einschließlich 11 Jahre oder Schülerinnen und Schüler oder

2. geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV(geimpfte Personen) oder genesene Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV (genesene Personen).

Soweit auf geimpfte oder genesene Personen Bezug genommen wird, gilt dies für Kinder bis einschließlich 11 Jahre als erfüllt.

2.3 Warnsysteme

Kontaktbeschränkungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen

	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Sport (Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport im Innen- und Außenbereich)	maximal 25 nicht-immunisierte Personen dazu unbegrenzt geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre	maximal 10 nicht-immunisierte Personen dazu unbegrenzt geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre	maximal 5 nicht-immunisierte Personen dazu unbegrenzt geimpfte Personen und genesene Personen und Kinder bis einschließlich 11 Jahre

3. Einhaltung der Mindestabstandsregel

3.1 Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell zu vermeiden. Dies gilt auch für sportspezifische Kontakte wie Reichen der Hände zur Begrüßung, Remisvereinbarung, Aufgabe etc.

3.2 Beim Zutritt zum Spiellokal und beim Verlassen des Spiellokals sind Schlangen zu vermeiden.

3.3 Die Aufstellung der Tische und die Bestuhlung sind so zu arrangieren, dass zwischen Wettkampfteilnehmern an zwei verschiedenen Brettern entsprechend der räumlichen Gegebenheiten ein größtmöglicher Abstand besteht.

4. Mund-Nase-Bedeckung, Maskenpflicht

4.1 Finden sich unter den Teilnehmer des Mannschaftskampfes sowie unter den Zuschauern lediglich 25 nicht-immunisierte Personen, so wird das Tragen einer Maske bei Verlassen des Brettes dennoch empfohlen.

5 Sonstige Schutz- und Hygienevorrichtungen

5.1 Soweit auf Grund von lokalen Bestimmungen und/oder Nutzungsbedingungen besondere Reinigungs- oder Desinfektionsmaßnahmen vorgeschrieben sind, hat der ausrichtende Verein eine ausreichende Menge hierfür benötigter Reinigungs- oder Desinfektionsmittel vorzuhalten.

5.2 Alle anwesenden Personen müssen sich vor Beginn des Spielbetriebs, d.h. insbesondere vor dem ersten Kontakt mit dem Spielmaterial, gründlich die Hände waschen oder desinfizieren.

5.3 Das Spielmaterial ist vom ausrichtenden Verein vor jedem Rundenbeginn zu reinigen.

5.4 Während der Veranstaltung soll für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft gesorgt werden. Mindestens alle 60 Minuten sollte eine Durchlüftung erfolgen. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen

des Schiedsrichters zu entscheiden, ob während einer Lüftungspause der Wettkampf unterbrochen und die Uhren angehalten werden.

5.5 Die Regelung, wonach elektronische Geräte während der Partie vollständig abgeschaltet sein müssen und der Spieler ein solches Gerät nicht bei sich tragen darf, gelten weiterhin und insbesondere auch für den Fall, dass der Spieler die „Corona Warn App“ geladen hat. Die Spieler können ihre mobilen Geräte noch bis unmittelbar vor Partiebeginn in Betrieb behalten, bis beide Spieler am Brett Platz genommen haben.

5.6 Im Spielbereich ist Essen untersagt, das Trinken am Brett ist erlaubt.

6 Pflichten des Schiedsrichters

6.1 Der Schiedsrichter achtet auf die Einhaltung der Corona-Regeln im gesamten Turnierareal.

6.2 Der Schiedsrichter ist vor Ort grundsätzlich befugt, den Wettkampfbeginn zu verzögern bzw. den Wettkampf ganz abzusagen, sofern die sich aus den Corona-Regeln ergebenden Voraussetzungen für die Durchführung des Wettkampfs nicht erfüllt werden. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten der Partei, die für die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen verantwortlich ist.

6.3 Bei Verstößen gegen die Corona-Regeln steht dem Schiedsrichter der Sanktionskatalog des Artikels 12.9 der FIDE-Schachregeln offen. Bei beharrlicher Weigerung eines Teilnehmers, die Corona-Regeln zu befolgen, kommt Artikel 11.7 der FIDE-Schachregeln zur Anwendung. Zuschauer, die gegen diese Regelungen verstoßen, gelten als Störer (Artikel 12.7 der FIDE-Schachregeln). Die sich aus den Corona-Regeln ergebenden Pflichten und Befugnisse des Hausrechtsinhabers bleiben unberührt.

7. Mitwirkung der Vereine

Diese Vorgaben sind Mindestanforderungen. Darüberhinausgehende Beschränkungen, die sich aus den Vorgaben für ein Spiellokal oder den Vorgaben eines ausrichtenden Vereins ergeben, müssen dem Mannschaftsführer des Gastvereins (und in der OSW auch dem zuständigen Schiedsrichter) vom ausrichtenden Verein spätestens 5 Tage vor dem Wettkampf mitgeteilt werden.

Im Übrigen ist der ausrichtende Verein für die Einhaltung aller geltenden Beschränkungen vor Ort verantwortlich.

Des Weiteren sind auch Änderungen der Warnstufe auf 2 oder 3 durch die Heimmannschaft den Mannschaftsführern der gegnerischen Mannschaft sowie den jeweiligen Spielleiter mitzuteilen. Denn dem jeweiligen Spielleiter ist nicht die aktuelle Warnstufe in jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt bekannt und auch nicht wie viele Heimspiele ein Verein an einem Sonntag parallel ausrichtet. Also sollten alle Beteiligten bei einer Verschärfung der Warnstufe frühzeitig informiert werden, damit wir gemeinsam eine Lösung finden können und eine Entscheidung über die Kontingente der Nicht-Immunierten Spieler auf die Mannschaften treffen können bzw. alternative Spielstätten finden.